

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 72/06 B

L 8 KR 179/05 (Hessisches LSG)
S 30 KR 4709/03 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2007 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und Dr. B e r n s d o r f f beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 13. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger wendet sich im Hauptsacheverfahren gegen die Entziehung des Rechts auf einen Zuschuss zu seiner Krankenversicherung und die Forderung der Beklagten, überzahlte Beträge zu erstatten.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 13.7.2006 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit des Urteils ist demgegenüber kein Revisionszulassungsgrund.
- 5 Der Kläger beruft sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr: BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Der Kläger hat zwar die Frage formuliert, "wie der Begriff 'deutsche Aufsicht' in § 106 I SGB VI auszulegen ist."

Es kann unerörtert bleiben, ob der Kläger damit eine - hinreichend konkrete - Rechtsfrage formuliert hat. Jedenfalls hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der von ihm angesprochenen Problematik nicht ausreichend dargelegt. Hierzu wäre zunächst geboten gewesen, im Einzelnen darzulegen, warum sich das Verständnis von § 106 Abs 1 SGB VI gerade aus der Anwendung auf Sachverhalte erhellen sollte, bei denen die Vorschrift durch inter- bzw



supranationales Recht spezialgesetzlich verdrängt ist. Ebenso fehlt es an Darlegungen dazu, dass und inwiefern der Begriff der deutschen Aufsicht im Kontext der Norm überhaupt problematisch sein sollte bzw ernsthaft in Betracht kommen könnte, dass ihre Voraussetzungen auch von Versicherten solcher Krankenversicherungsunternehmen erfüllt werden könnten, die nur überhaupt einer oder einer der deutschen staatlichen Aufsicht entsprechenden Aufsicht unterstehen. Hierzu wären jeweils Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Sinnzusammenhang auszuwerten gewesen. Insbesondere hätte insofern Anlass bestanden, eingehend auszuführen, warum der Kläger Sinn und Zweck des Tatbestandsmerkmals der deutschen Aufsicht allein "§ 1 I VAG" entnehmen will, obwohl die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Haushaltsbegleitgesetz 1984 (*BT-Drucks 10/335 S 74 f*) gerade erkennen lässt, dass die Vorgängernorm des § 106 Abs 1 SGB VI in § 1304e Reichsversicherungsordnung ua mit dem Ziel der Klarstellung geändert wurde, "dass es sich bei der Aufsicht der jeweiligen Krankenversicherung nicht um eine Aufsicht im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes handeln muss...". Erst recht können bloße Vermutungen für ein dem Kläger im Ergebnis günstiges Normverständnis den Erfordernissen einer methodisch fundierten Begründung nicht genügen.

- 7 Soweit der Kläger sinngemäß einen Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG rügt, gilt nichts anderes. Er hätte daher darlegen müssen, welche Erwägungen des Gesetzgebers für die bestehende Regelung maßgebend waren, und sodann unter Berücksichtigung dieser Überlegungen sowie der bisher unbeachteten Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ausführen müssen, worin er die wesentlichen Sachverhaltsmerkmale für die Verletzung der Norm erblickt (vgl hierzu im selben Zusammenhang bereits Beschluss des 4. Senats des BSG vom 10.3.1997, 4 BA 204/96, juris). Allein dadurch, dass der Kläger darauf hinweist, dass ihm ein Sachgrund für die Benachteiligung bei ausländischen Versicherungsträgern krankenversicherter Rentner nicht bekannt sei bzw dass er ihn gerne wissen möchte, genügt er den gerade ihm - und nicht etwa dem Beschwerdegericht - auferlegten Begründungspflichten nicht. Soweit der Kläger schließlich eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber durch inter- bzw supranationale Regelungen begünstigten Personen behauptet, fehlt es bisher auch in diesem Zusammenhang an jeder Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG und des BVerfG. Dabei hätte insbesondere Anlass bestanden, auf das weite außenpolitische Handlungsermessen der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und den Gedanken des spezifischen gegenseitigen Interessenausgleichs gerade (nur) unter den Beteiligten als rechtfertigenden Grund für eine abweichende Behandlung jeweils nicht erfasster Personen einzugehen (vgl etwa BSG, Urteil vom 21.1.1993, 13 RJ 7/91 SozR 3-6858 Nr 2 Nr 2 = BSGE 72, 25-39 und BVerfG, Kammerbeschluss vom 27.9.1989, 1 BvR 815/88, juris).
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)